

Abrechnung GOZ 2197 neben GOZ 2000

Die Nebeneinanderberechnung Fissurenversiegelung nach GOZ 2000 und Adhäsive Befestigung nach GOZ 2197 wird zwar in den jeweiligen Leistungstexten nicht explizit genannt, allerdings wird sie eben auch nicht ausgeschlossen.

Bei Leistungen, bei denen die adhäsive Befestigung sich eindeutig in der Leistungsbeschreibung findet, kann GOZ 2197 wohl nicht zusätzlich berechnet werden. So sieht das auch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

Hier die Leistungen, bei denen die BZÄK die Möglichkeit der zusätzlichen Berechnung der GOZ 2197 sieht (laut BZÄK-Kommentar vom Oktober 2018):

GOZ 2020: schmelz-dentinadhäsive Befestigung erscheint möglich

GOZ 2180: schmelz-dentinadhäsive Befestigung natürlich möglich; GOZ 2180 wird in der Leistungsbestimmung der GOZ 2197 genannt

GOZ 2150 – 2170, 2190, 2195, 2200 – 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 5000 – 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 7080, 7100, 8090: Werkstücke; schmelz-dentinadhäsive Befestigung natürlich möglich; indirekte Rekonstruktionen werden in der

Leistungsbeschreibung der GOZ 2197 genannt (Inlay, Stift, Krone, Teilkrone, Veneer etc.), obwohl z.B. ein Veneer obligatorisch adhäsiv befestigt werden muss, was allerdings in der Leistungsbeschreibung der GOZ 2220 zum Veneer nicht explizit steht.

GOZ 2440: dentinadhäsive Befestigung natürlich möglich;

GOZ 6240: Hier ist die Ätztechnik nicht obligatorisch, eine mögliche adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz.

GOZ 7070: Hier ist die Ätztechnik obligatorisch und Teil der Leistungsbeschreibung, die adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz. Warum die BZÄK bei GOZ 7070 GOZ 2197 daneben für berechnungsfähig hält, ist zweifelsfrei ein Bruch in der Argumentationskette

GOZ 8090: Hier ist die Ätztechnik nicht obligatorisch, eine mögliche adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz.

Fazit:

Unter all den o.g. Punkten ist bei einer schmelzadhäsiven Fissurenversiegelung die Berechnung GOZ 2197 neben GOZ 2000 eine vertretbare Auslegung der GOZ und daher nicht zu beanstanden.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern